

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Gemeinde Borcheln und der Städte
Bad Wünnenberg und Lichtenau

67. Jahrgang

14. Juli 2010

Nr. 31 / S. 1

Inhaltsübersicht:

Seite:

- | | | |
|-----------|--|-------|
| 115/2010 | Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Lichtenau über die Haushaltssatzung 2010 | 2 - 4 |
| 116//2010 | Öffentliche Bekanntmachung des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg über die I. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2010 | 5 - 8 |
| 117/2010 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Bauen, Wohnen und Immissionsschutz - über einen Antrag auf wesentliche Änderung einer Anlage zum Halten von Schweinen in Paderborn, Sande; hier: öffentliche Auslegung des Genehmigungsbescheides | 9 |

115/2010

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung
der Haushaltssatzung 2010**

**1. Haushaltssatzung
der Stadt Lichtenau
für das Haushaltsjahr 2010**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NW 2023), unter Berücksichtigung aller erfolgten Änderungen, hat der Rat der Stadt Lichtenau mit Beschluss vom 15. April 2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	15.991.300 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	19.446.300 EUR

im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	13.849.800 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	17.290.300 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	4.276.600 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	4.702.800 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf
1.466.300 EUR
festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf
2.304.500 EUR
festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf
1.597.254 EUR
und
die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf
1.857.746 EUR
festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf
4.000.000 EUR
festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	252 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	381 v.H.
2.	Gewerbsteuer auf	399 v.H.

§ 7

entfällt

§ 8

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 GO NRW sind
erheblich, wenn sie im Einzelfall 5.000,00 EUR überschreiten.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 GO NRW gelten unabhängig von ihrer Höhe immer als unerheblich, wenn sie wirtschaftlich durchlaufend oder aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Verpflichtungen zu leisten sind.

Die im Stellenplan enthaltenen Vermerke „künftig wegfallend“ (kw) werden beim Ausscheiden der Stelleninhaber dieser Planstellen rechtswirksam.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO. NRW. dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Paderborn mit Schreiben vom 31.05.2010 angezeigt worden.

Die nach § 75 Abs. 4 GO erforderliche Genehmigung der Verringerung der Rücklage ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Paderborn mit Verfügung vom 30.06.2010 erteilt worden.

Der Haushaltsplan wird vom 19.07.2010 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses für das Jahr 2010 im Verwaltungsgebäude der Stadt Lichtenau, Zimmer 13, Lange Straße 39, 33165 Lichtenau, während der allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltung zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NRW.) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

33165 Lichtenau, den 08.07.2010

Der Bürgermeister

gez.

Merschjohann

116/2010

**I. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung
des Volkshochschul-Zweckverbandes
Büren, Delbrück, Hövelhof, Salzkotten und
Bad Wünnenberg
für das Haushaltsjahr 2010**

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), unter Berücksichtigung aller seitdem erfolgten Änderungen, und des § 7 Abs. 2 Buchst. g) der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung mit Beschluss vom 17. Juni 2010 folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 11. Januar 2010 erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
<u>im Ergebnisplan</u>				
Erträge	617.500	25.560	0	643.060
Aufwendungen	617.500	25.560	0	643.060
<u>im Finanzplan</u>				
<u>aus laufender</u>				
<u>Verwaltungstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	617.500	25.560	0	643.060
Auszahlungen	540.303	25.560	0	565.863
<u>aus Investitions- und</u>				
<u>Finanzierungstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	0	0	0	0
Auszahlungen	23.300	0	0	23.300

§ 2

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen wird nicht geändert.

§ 3

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Die bisher festgesetzte Verringerung der Ausgleichsrücklage wird nicht geändert.

§ 5

Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird nicht geändert.

§ 6

Die Zweckverbandsumlage 2010 wird gegenüber der bisherigen Festsetzung

von	221.000 EUR	
um	4.860 EUR	erhöht
und damit auf	225.860 EUR	festgesetzt.

Die Umlage der einzelnen Verbandsmitglieder bemisst sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder nach dem Stand vom 31.12.2008.

Da sich die Zahl der Verbandsmitglieder durch den Beitritt der Gemeinde Hövelhof zum

01.06.2010

erhöht hat, berechnet sich die Umlage 2010 entsprechend der unterschiedlichen Anzahl der Verbandsmitglieder getrennt für die Zeit

vom 01.01.2010 bis 31.05.2010

und für die Zeit

vom 01.06.2010 bis 31.12.2010

wie folgt:

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

67. Jahrgang

14. Juli 2010

Nr. 31 S. 7

a) Berechnung der Umlage für die Zeit vom 01.01.2010 bis 31.05.2010

Die Umlage für die Zeit vom 01.01.2010 bis 31.05.2010 wird auf 92.083,00 € festgesetzt.
Das entspricht einem Anteil von 5/12 der bisherigen Jahresumlage 2010 von 221.000,00 €

Die Umlage für diesen Zeitraum wird auf die Städte Büren, Delbrück, Salzkotten und Bad Wünnenberg wie folgt umgelegt:

Mitglied	Einwohner 31.12.2008		Umlage pro Einwohner	=	Umlage pro Mitglied
Stadt Büren	21.578	x	1,035420 €	=	22.342,00 €
Stadt Delbrück	30.083	x	1,035420 €	=	31.149,00 €
Stadt Salzkotten	24.913	x	1,035420 €	=	25.795,00 €
Stadt Bad Wünnenberg	12.359	x	1,035420 €	=	12.797,00 €
Summe	88.933				92.083,00 €

b) Berechnung der Umlage für die Zeit vom 01.06.2010 bis 31.12.2010

Die Umlage für die Zeit vom 01.06.2010 bis 31.12.2010 wird auf 133.777,00 € festgesetzt.
Dieser Betrag errechnet sich wie folgt:

Neue Gesamt-Umlage für das Haushaltsjahr 2010 (laut Nachtragshaushaltsplan-Entwurf) 225.860,00 €

./. abzüglich Umlage für die Zeit vom 01.01.2010 bis 31.05.2010 92.083,00 € (siehe unter a)
ergibt die Umlage für die Zeit vom 01.06.2010 bis 31.12.2010 von 133.777,00 €

Die Umlage für diesen Zeitraum wird auf die Städte Büren, Delbrück, Salzkotten, Bad Wünnenberg und die Gemeinde Hövelhof wie folgt umgelegt:

Mitglied	Einwohner 31.12.2008		Umlage pro Einwohner	=	Umlage pro Mitglied
Stadt Büren	21.578	x	1,275634 €	=	27.526,00 €
Stadt Delbrück	30.083	x	1,275634 €	=	38.375,00 €
Gemeinde Hövelhof	15.938	x	1,275634 €	=	20.331,00 €
Stadt Salzkotten	24.913	x	1,275634 €	=	31.780,00 €
Stadt Bad Wünnenberg	12.359	x	1,275634 €	=	15.765,00 €
Summe	104.871				133.777,00 €

c) Zusammenfassung der Umlagebeträge 2010

Mitglied	Umlage laut a) (01.01.10-31.05.10)	Umlage laut b) (01.06.10-31.12.10)	Gesamt- Umlage 2010
Stadt Büren	22.342,00 €	27.526,00 €	49.868,00 €
Stadt Delbrück	31.149,00 €	38.375,00 €	69.524,00 €
Gemeinde Hövelhof	0,00 €	20.331,00 €	20.331,00 €
Stadt Salzkotten	25.795,00 €	31.780,00 €	57.575,00 €
Stadt Bad Wünnenberg	12.797,00 €	15.765,00 €	28.562,00 €
Summe	92.083,00 €	133.777,00 €	225.860,00 €

§ 7

Der Stellenplan 2010 wird im Teil B: Tariflich Beschäftigte und im Teil A: Aufteilung nach der Haushaltsgliederung -
Tariflich Beschäftigte- beim Produkt 040110 (Volkshochschule) geändert.
Die Neufassung dieser Teile ist als Anlage 1 beigefügt.

Salzkotten, den 17. Juni 2010

gez. Reinhold Hansmeier
Verbandsvorsitzender

gez. Britta Wibbe
Schriftführerin

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung 2010 des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Paderborn ist mit Verfügung vom 01.07.2010 - Az: 20-1514-11 - die nach § 19 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) erforderliche Genehmigung zu der Festsetzung der Verbandsumlage in § 6 der Haushaltssatzung erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Volkshochschul-Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Salzkotten, den 08.07.2010

Der Verbandsvorsteher
gez. Michael Dreier

117/2010

Paderborn, 08.07.2010

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

Aktenzeichen
63.4/02842-09-14

Immissionsschutz: Markus Meiwes, Altensenner Str. 8, 33104 Paderborn
hier: Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Halten von Schweinen in
Paderborn, Altensenner Str, Gemarkung Sande, Flur 7, Flurstück 78

Erteilung der Genehmigung

Gemäß § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird hiermit bekannt gegeben, dass dem Landwirt Markus Meiwes mit Bescheid vom 07.07.2010 die Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Halten und Aufzucht von Schweinen mit insgesamt 2508 Mastschweineplätzen, 18 Milchkühen und 5 Jungrindern erteilt wurde.

Die v.g. Anlage ist der Ziffer 7.1 g Spalte 1 der 4.BImSchV zuzuordnen.

Der Genehmigungsbescheid enthält Auflagen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Baurecht, zum Tierschutz und Veterinärrecht, zum Brandschutz, zur Wasser- und Abfallwirtschaft und zu Belangen des Arbeitsschutzes. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides von der Genehmigung gebrauch gemacht worden ist.

Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Minden in 32423 Minden, Königswall 8,

- schriftlich einzureichen,
- zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären oder
- in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 23.11.2005 (GV. NRW. S. 926) einzureichen.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Der Genehmigungsbescheid mit den dazugehörenden Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom **15.07.2010 bis einschließlich dem 29.07.2010** bei dem Landrat des Kreises Paderborn, Amt 63.4, Riemekestraße 53, 33102 Paderborn, aus. Er kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Im Auftrag

gez.
Vahle